

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnisse im Kanton Thurgau vom 6. Juli 1999

vom 16. Februar 2010

I. Die Verordnung des Regierungsrates über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnisse im Kanton Thurgau wird geändert.

1. Der Titel vor § 3 lautet neu:

II. Arbeits- und Ruhezeit, Überstunden und Pausen

2. § 3a wird eingefügt:

Tägliche Ruhezeit § 3a. ¹Den Angestellten ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.
²Die Ruhezeit kann bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von zehn Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird.

3. Die §§ 4 und 5 lauten neu:

Überstunden § 4. ¹Ist Überstundenarbeit notwendig, sind die Angestellten dazu soweit verpflichtet, als sie sie zu leisten vermögen und sie ihnen nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.
²Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat eine Kontrolle der Überstunden zu führen, welche die geleisteten Überstunden am Ende jedes Monats festhält.
³Überstunden sind im Verlauf des Dienstjahres mit zusätzlicher Freizeit oder zusätzlichen Ferien von gleicher Dauer zu kompensieren oder durch eine Lohnzahlung mit einem Zuschlag von 25 Prozent abzugelten.

Pausen § 5. ¹Den Angestellten sind in der Regel über die Mittagszeit und am Abend täglich unbezahlte Pausen von mindestens je einer halben Stunde für die Hauptmahlzeiten zu gewähren.
²Die Pausen für die Hauptmahlzeiten gelten als bezahlte Arbeitszeit, wenn die Angestellten mithelfen müssen.
³Pro Halbtage ist eine weitere Pause von einer Viertelstunde zu gewähren. Diese Pausen gelten als Arbeitszeit.

4. § 8 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Anspruch auf bezahlten Urlaub beträgt bei:

1. eigener Hochzeit	2 Tage;
2. Hochzeit eines Kindes	1 Tag;

- | | |
|------------------------------------------------------|---------|
| 3. Geburt eines eigenen Kindes | 2 Tage; |
| 4. Wohnungswechsel | 1 Tag; |
| 5. Tod des Ehepartners oder von Nachkommen | 3 Tage; |
| 6. Tod von Eltern, Geschwistern oder Schwiegereltern | 2 Tage; |
| 7. Tod von eigenen Grosseltern | 1 Tag; |
| 8. Teilnahme am Begräbnis von Arbeitskollegen | ½ Tag. |

5. § 8a wird eingefügt:

Mutterschaftsurlaub § 8a. Nach der Niederkunft hat die Angestellte Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen.

6. § 10 Absatz 2 Ziffer 2 lautet neu:

2. Angestellte vom Kalenderjahr an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden.

7. Der Titel vor § 11 lautet neu:

IV. Lohn und Dienstaltersgeschenk

8. Die §§ 13 und 14 lauten neu:

Lohn bei Arbeitsverhinderung

§ 13. ¹Werden Angestellte aus Gründen, die in ihrer Person liegen wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, haben sie Anspruch auf Fortzahlung des Bar- und Naturallohnes für folgende Zeit:

- | | |
|--------------------------------------------|-----------|
| 1. im ersten und zweiten Dienstjahr für | 1 Monat; |
| 2. vom dritten bis fünften Dienstjahr für | 2 Monate; |
| 3. vom sechsten bis zehnten Dienstjahr für | 3 Monate; |
| 4. ab dem elften Dienstjahr für | 4 Monate. |

²Bei Schwangerschaft ist der Lohn im gleichen Umfang zu entrichten. Eine Mutterschaftsentschädigung richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz).

³Im Umfang der Lohnfortzahlungspflicht hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin Anspruch auf die Lohnausfallentschädigung aus einer Erwerbsausfallversicherung (inklusive Erwerbsersatzgesetz), sofern er oder sie diese mindestens zur Hälfte mitfinanziert hat.

⁴Diese bezahlten Abwesenheiten dürfen nicht an Ferien oder Freizeit angerechnet werden.

Dienstaltersgeschenk

§ 14. ¹Die Angestellten haben Anspruch auf folgende Dienstaltersgeschenke:

- | | |
|----------------------------------------------|---------------|
| 1. nach fünf Dienstjahren | ¼ Monatslohn; |
| 2. nach zehn Dienstjahren | ½ Monatslohn; |
| 3. nach 15 Dienstjahren | ¾ Monatslohn; |
| 4. nach 20 und je weiteren fünf Dienstjahren | 1 Monatslohn. |

²Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise mit zusätzlichen

Ferien kompensiert werden. Für die Berechnung des zusätzlichen Ferienanspruchs gilt, dass ein Monatslohn zu einem Ferienbezug von 20 Arbeitstagen berechtigt.

9. Der Titel vor § 15 lautet neu:

V. Vorsorge, Versicherungen und Schutzbestimmungen

10. Die §§ 14a und 14b werden eingefügt:

Staatliche Sozialwerke

§ 14a. ¹Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat die Angestellten bei den staatlichen Sozialwerken zu versichern.

²Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat den geforderten Anteil gemäss den entsprechenden Sozialversicherungsgesetzen zu übernehmen.

Berufliche Vorsorge

§ 14b. ¹Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat die Angestellten gemäss der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge einer Pensionskasse anzuschliessen.

²Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat mindestens die Hälfte der Prämie zu übernehmen.

11. § 18 lautet neu:

Schutz für schwangere Frauen und stillende Mütter

§ 18. Für angestellte schwangere Frauen und stillende Mütter gelten die Schutzvorschriften in den Artikeln 35 bis 35b des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) und den Artikeln 60 bis 65 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, welche den Gesundheitsschutz, die Beschäftigung sowie die Ersatzarbeit und die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft speziell regeln.

12. Die §§ 18a und 18b werden eingefügt:

Schutz für Jugendliche

§ 18a. Für jugendliche Angestellte gelten die Schutzvorschriften über das Mindestalter in Artikel 30 des Arbeitsgesetzes und in den Artikeln 7 bis 11 und 15 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung).

Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene

§ 18b. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin hat ausreichende Massnahmen zur Sicherung der Arbeitshygiene, der Arbeitssicherheit, der Unfall- und der allgemeinen Schadensverhütung zu ergreifen, um die Gesundheit und das Leben der Angestellten zu schützen.

13. § 19 lautet neu:

Probezeit

§ 19. ¹Die ersten vier Wochen nach Stellenantritt gelten als Probezeit.

²Durch schriftliche Vereinbarung kann eine andere Regelung getroffen werden; die Probezeit darf jedoch auf höchstens drei Monate verlängert werden.

14. § 23 Absatz 2 lautet neu:

²Bei fahrlässig verursachten Schäden haften sie höchstens im Umfange eines Viertels des monatlichen Barlohnes pro Schadenfall, bei unbedeutenden Schäden nur im Wiederholungsfall.

15. § 30 lautet neu:

Kost und Logis

§ 30. ¹Haben die Angestellten Anspruch auf Kost und Logis, besteht dieser Anspruch auch während der Ferien, der Freizeit und des bezahlten Urlaubs.

²Bei Ausfall der Leistung der Kost ist eine Kostgeldentschädigung nach den AHV-Ansätzen zu entrichten.

II. Diese Verordnung tritt auf den ... in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber